



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

RA Dehne, Ringe, Grages
- Herr Machens-
Am Flugplatz 6
31137 Hildesheim



Der Regionspräsident

Service/Team 63.03
Dienstgebäude Höltystr. 17
30171 Hannover
Postanschrift Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
AnsprechpartnerIn Kerstin Gieseler
Durchwahl +49 (511) 616-22481
E-Mail Kerstin.Gieseler@region-
hannover.de
Internet www.hannover.de

Hannover, 22.06.2023

Aktenzeichen: 63.03|BWZ|11|01331-2023 (Kröger)

Ihr Zeichen: 22/51344 CM

Sehr geehrter Herr Machens, sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.04.23. Es geht dabei um die gepflasterten Flächen Ihres Mandanten auf dem o.g. Grundstück. Sie erklärten, dass diese in der jetzt vorhandenen Größe für Ihren Mandanten aus verschiedenen Gründen erforderlich seien:

- sie seien immer schon so vorhanden und befestigt gewesen
- es müssten große Fahrzeuge dort fahren und wenden können, um den Mühlenteich zu entschlammen
- die Feuerwehr nutze den Mühlenteich als Löschteich.

Sie legten einige Fotos vor. Dennoch kann ich Ihre Ansicht nicht teilen. Auf einigen Fotos ist die Teichentschlammung 2017 und 2018 dokumentiert. Offenbar wurde auf einem großen Transportfahrzeug ein Gerät zur Teichentschlammung transportiert. Das Teichentschlammungsgerät wurde direkt am Teich aufgestellt. Es steht also auf der Wiese, die direkt neben dem Teich ist. Ebenso steht dort auch das Transportfahrzeug. D.h. in jedem Fall wurde das Teichentschlammungsgerät direkt dorthin transportiert, ohne dass dazu eine befestigte Fläche vorhanden war/ sein müsste. Sollte aufgrund sehr regnerischen Wetters der Boden einmal sehr matschig sein, könnten Matten ausgelegt werden, um an den Teich zu gelangen und das Teichentschlammungsgerät könnte ebenfalls auf Matten stehen.

Ebenso werden solche Matten von der Feuerwehr benutzt. Eine befestigte Fläche ist also auch für die Feuerwehr nicht notwendig, um Löschwasser aus dem Teich entnehmen zu

Sprechzeiten

Termine nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

HANNOVER
ER

können und dort Löschübungen zu absolvieren. Außerdem scheint die Feuerwehr den Mühlenteich nicht regelmäßig zu benutzen, denn eine entsprechende Bescheinigung konnte von Ihnen nicht vorgelegt werden. Es ist zwar ein lobenswertes Entgegenkommen Ihres Mandanten, wenn er gelegentlich der Feuerwehr den Mühlenteich zu Übungszwecken oder als „Notanker“ zur Löschwasserentnahme zur Verfügung stellt. Doch scheint dies eher eine Ausnahme zu sein. Daraus lässt sich nicht automatisch ableiten, dass größere Flächen gepflastert sein müssen, um weiterhin der Feuerwehr diese Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Außerdem handelt es sich dabei um eine freiwillige Leistung und nicht um eine unbedingt notwendige Leistung ohne die die Feuerwehr nicht einsatzfähig wäre.

Auch Ihren Einwand, dass Herr Kröger kaum mehr Fläche gepflastert hat als früher schon vorhanden war kann ich nicht nachvollziehen. In früheren Jahren gab es wie von Ihnen dargelegt eine Wendeschleife, also einen Fahrstreifen als Zu- und Abfahrt, der befestigt war, entweder mit Schotter oder teils auch betoniert. Doch nun ist auch der innere Bereich der Wendeschleife gepflastert. Hierbei handelt es sich um nicht wenige Quadratmeter. Da das Grundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt, muss dieser größtmöglich geschont werden, d. h. Bodenversiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies ist hier nicht gegeben.

Weitere von mir geplante Vorgehensweise:

- Bei dem Ortstermin am 03.05.23 fiel ein gelbes Werbeschild auf, welches auf dem Grundstück von Herrn Kröger direkt an der Hauptstraße steht und das für seinen Zimmereibetrieb wirbt. Werbeanlagen sind nach § 50 (3) NBauO im Außenbereich unzulässig. Daher bitte ich Ihren Mandanten, das Werbeschild sofort zu entfernen.
- Nutzungsuntersagung mit Zwangsgeldandrohung und Versiegelung, erfolgter Siegelbruch, notwendige neue Versiegelung der gepflasterten Fläche mit Absperrband und Siegelmarken:
Am 02.09.22 wurde die Nutzung der gepflasterten Fläche untersagt. Es wurde ein Zwangsgeld bei Zuwiderhandlung der Verfügung angedroht und eine Versiegelung angekündigt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Es ging kein schriftlicher Widerspruch ein. Am 26.09.22 erst konnte mit Hilfe der Polizei die gepflasterte Fläche mit Flatterband abgesperrt werden und Siegelmarken angebracht werden. Bei der Besprechung am 20.03.23 mit Ihnen, Ihrem Mandanten Kröger und seiner Frau und mir als Bauaufsicht (2 Sachbearbeiterinnen, eine Teamleiterin) teilte Herr Kröger mit, dass das Flatterband zwischenzeitlich zerrissen sei und er daher eigene Barrieren aus Holz anstelle des Flatterbands aufgestellt habe. Dies wurde von mir so akzeptiert. Siegelmarken wurden dort von mir nicht angebracht, da sich die erste Versiegelung schon als so schwierig herausgestellt hatte und die Kapazitäten der Polizei geschont werden sollten. Jedoch sollte es klar sein, dass die Barrieren aus Holz sozusagen eine Ersatzmaßnahme zum Flatterband mit Siegelmarken sind und selbstverständlich nicht zerstört oder eigenmächtig verschoben werden dürfen.

Bei dem Ortstermin am 03.05. waren die Barrieren vorhanden und an der richtigen Stelle. Beim Ortstermin am 19.05.23 wurden jedoch keine Barrieren und keine sonstigen Ersatzmaßnahmen auf der gepflasterten Fläche vorgefunden. Dies stellt ebenso einen Siegelbruch dar wie das mutwillige Entfernen der Siegelmarken oder

Zerstören des Flatterbands. Daher werde ich bei der Staatsanwaltschaft Hannover Strafanzeige gegen Ihren Mandanten erstatten.

Weiterhin werde ich neues Absperrband um die gepflasterte Fläche herum entsprechend der Nutzungsuntersagung anbringen und erneut mit Siegelmarken versehen. Aufgrund des Verhaltens Ihres Mandanten bitte ich um Ihre persönliche Anwesenheit. Weiterhin sehe ich mich gezwungen, Polizeischutz für den Ortstermin mit Versiegelung anzufordern. Da die Versiegelung möglichst zeitnah erfolgen soll, bitte ich diesbezüglich um Terminvorschläge.

Weiterhin behalte ich mir vor, das angedrohte Zwangsgeld festzusetzen und ein neues Zwangsgeld für den Fall der Zuwiderhandlung gegen meine Verfügung zur Nutzungsuntersagung anzudrohen.

- Ordnungswidrigkeit: Nach § 8 (2) NBauO handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt. Meine Verfügung zur Nutzungsuntersagung der gepflasterten Fläche ist eine vollziehbare schriftliche Anordnung. Ich habe daher den Vorgang an das Team 63.02, Sachbearbeitung für Ordnungswidrigkeiten, vorgelegt.
- Abgabe des Widerspruchs gegen meine Stilllegungsverfügung bzw. Gelegenheit zur Rücknahme:
Widerspruch wurde nur gegen meine Stilllegungsverfügung eingelegt, nicht jedoch gegen meine Verfügung zur Nutzungsuntersagung. Bei der Besprechung am 20.03.23 erwähnten Sie m.E., dass der Widerspruch auch für die Nutzungsuntersagung gelten solle. Doch dieser wurde dann nicht formgerecht erhoben, wäre zudem noch verfristet und nicht begründet.
Bei beiden Verfügungen wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung angeordnet. Das Schreiben Ihres Mandanten vom 29.08.22 wertete ich als Antrag nach § 80 (4) VwGO. Diesen lehnte ich mit Schreiben vom 02.09.22 ab. Ein Antrag beim Verwaltungsgericht Hannover wurde nicht gestellt. Also sind beide Verfügungen vollziehbar.
Bevor ich den Widerspruch gegen meine Stilllegungsverfügung dem Team 63.01 zur Entscheidung vorlege, gebe ich Ihnen noch bis **zum 04.07.23** Gelegenheit, diesen zurückzunehmen.
- Die „Garage“ auf dem Grundstück wird nicht als solche genutzt, wie auch Herr Kröger bei dem Ortstermin am 03.05.23 erwähnte. Vermutlich wird die bauliche Anlage als Lager genutzt. Diese Nutzungsänderung ist genehmigungspflichtig. Ob ein Bauantrag momentan Aussicht auf Erfolg hätte, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Hier könnte ich jederzeit eine Nutzungsuntersagung aussprechen, da hierfür die formelle Illegalität ausreicht. Ich behalte mir dies vor.
- Der Tank, der zum Heizen des Wohnhauses genutzt wird, müsste direkt daran stehen. Zur größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gehört es nämlich auch, dass Nebenanlagen so weit wie möglich an das Wohnhaus gestellt werden. Ich bitte Sie, sich hierzu äußern, den geplanten Standort des Tanks im Lageplan

einzuzeichnen und eine Frist zu nennen, in der Ihr Mandant den Tank versetzen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Zoellner', written over a horizontal line.

(Zoellner)